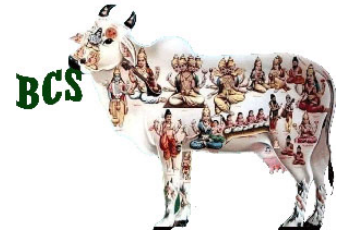


STATUTEN des BCS, Brahminical Cow Protection Society (Brahmanischer Chue Schutz Verein)

Wesen

Art. 1 Unter dem Namen Brahminical Cow Protection Society (BCS / Brahmanischer Chue Schutz Verein) schliessen sich natürliche Personen zu einem Verein mit einem altruistischen Zweck gem. ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Zürich zusammen. (Brahmanen sind die ethisch Gebildeten in Indien, die traditionell schon seit tausenden von Jahren den Kuhschutz betrieben haben.)



Zweck

Art. 2 Ziel des BCS ist es, insbesondere in Indien Kühen in Not zu helfen und ihre Lebensbedingungen durch vollwertiges Futter zu verbessern und auch ganz im Allgemeinen diese Brahmanischen Tugenden zu unterstützen (wie Reinheit, Bildung, Naturschutz & Friedensforschung, usw.) damit unsere Erhebung (Sukriti, positives Karma) in Richtung der NityaSattva, dem ewigen Guten (Bhagavad Gita 2.45) Anwendung findet. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an und die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mittel / Finanzen

Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Statuten und das Profil des BCS anerkennen

Art. 5 Nach eingereicherter Anmeldung einer Einzelperson entscheidet der Vorstand die Aufnahme.

Art. 6 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod und kann im nächsten Leben wieder erneuert werden.

Art. 7 Mitglieder, die den Bestrebungen oder dem Ansehen des BCS Schaden zufügen, können durch schriftlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall vom Vorstand anzuhören.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Mitgliedermindestbeiträge

Art. 9 Der Mitgliedermindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt

Organe

Art. 10 Die Organe des BCS sind:

- Jahresvollversammlung (JV)
- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Revision/Kontrollstelle

Art. 11 Zu der Jahresvollversammlung (JV) und den Mitgliederversammlungen (MV) werden die Mitglieder und Novizen im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per Email sind gültig Anträge an die MV sind schriftlich an den Vorstand zu richten

Jahresvollversammlung (JV)

Art. 12 Oberstes Organ des BCS ist die Jahresvollversammlung (JV), welche einmal jährlich zusammentritt.

Art. 13 Die JV setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen aktiven Mitgliedern

Art. 14 Aufgaben der JV sind insbesondere:

- Genehmigung der Protokolle der letzten Mitgliederversammlungen
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Abnahme des Kassaberichts und der Revision
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Beschluss über Budget, Tätigkeitsprogramm und Aufträge
- Änderung der Statuten
- Wahlen des Vorstandes und der Vize-Vorstände (und ihrer zeitlichen Reihenfolge)
- Wahlen der Revision/Kontrollstelle (aus den Reihen ausserhalb des Vorstands)

Art. 15 Der Vorstand, die Mitgliederversammlung (MV) oder 20% der Mitglieder können eine ausserordentliche JV unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Mitgliederversammlung (MV)

Art. 16 Mitgliederversammlung und auch Einzelmitglieder können Anträge an die JV stellen

Art. 18 Die MV setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen aktiven Mitgliedern

Art. 19 Die MV nimmt ihre Aufgabe im Rahmen der von der JV beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Beschluss über kurzfristige Aktionen und Bildungsveranstaltungen
- Ausführung der JV-Beschlüsse.

Art. 18 Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können eine ausserordentliche MV unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Vorstand

Art. 20 Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich und er ist insbesondere verantwortlich für:

- Geschäftsführung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausführung der JV- und MV-Beschlüsse
- Überprüfung, Schulung und Betreuung des Noviziats der angemeldeten Neumitglieder
- Überprüfung, Schulung und Betreuung der Vizevorstandsmitglieder
- Er erlässt Reglemente
- Verwaltet das Spesenwesen
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen
- Er kann, falls notwendig für das Erreichen der Vereinsziele professionelle Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen und beaufsichtigen.

Revision/Kontrollstelle

Art. 21 Die Revision/Kontrollstelle obliegt einer vom Vorstand unabhängigen Person.

Haftung

Art. 22 Die BCS haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 23 Die Auflösung des BCS kann nur durch die eigens einberufene Mitgliederversammlung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie entscheidet auch über die weitere Verwendung des Vermögens, welches zu gleichen oder ähnlichen Zwecken erfolgen soll

Schlussbestimmung

Art. 24 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Jahresversammlung des BCS am 12. Februar 2024 um 10.20 in Kraft: